



Gebührentarif für Sondernutzungspläne (Überbauungs- und Gestaltungspläne), Teilzonenpläne sowie Teilstrassenpläne

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 28sexies Baugesetz (sGS 731.1) sowie im Rahmen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) folgende Gebührenregelung für die Raumplanung:

1. Rechtliche Grundlagen

In Art. 28sexies Baugesetz wird folgendes geregelt:

Abs. 1: An die Kosten von Überbauungs- und Gestaltungsplänen kann die politische Gemeinde von den Eigentümern der einbezogenen Grundstücke Beiträge erheben. Diese bemessen sich nach den Vorteilen, die den Eigentümern aus den Plänen entstehen.

[...]

Abs. 3: Die Kostenverteilung wird durch Verfügung oder Vereinbarung geregelt.

Im Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung können für Bewilligungen (Aufwand Verwaltung) bis zu Fr. 10'000 verlangt werden. Die Gebühr kann nach Art. 12 VGV (sGS 821.1) für besonders schwierige und umfangreiche Amtsgeschäfte bis auf das Doppelte festgesetzt werden.

In Art. 94 Abs. 1 VRP (sGS 951.1) werden zudem Barauslagen der Behörde geregelt und können separat verrechnet werden.

2. Aufwendungen Verwaltungsangestellte

Der Aufwand für Verwaltungsangestellte für Sitzungen, Administration etc. wird mit einem Ansatz von Fr. 100 pro Stunde verrechnet.

Die Anreise zu Sitzungen wird nicht verrechnet.

3. Abgeltung öffentliches Interesse

Je nach öffentlichem Interesse kann der Gemeinderat für die anfallenden Aufwendungen der Verwaltungsangestellten einen Abschlag von bis zu 30% gewähren.

4. Beratungen durch Dritte, Inserate, übrige Aufwendungen

Die Gemeinde kann in schwierigen oder bedeutenden Fällen externe Fachleute beiziehen oder Gutachten in Auftrag geben; diese Aufwendungen werden separat im Aufwand verrechnet.

Alle anfallenden Inseratekosten werden wie die übrigen Auslagen zu Selbstkosten verrechnet.



5. Zeitraum

Die anfallenden Aufwendungen werden ab der ersten Gemeinderatsitzung, an der das Geschäft behandelt wird, bis zur Genehmigung durch den Kanton St. Gallen oder den Rückzug der Pläne verrechnet, in der Regel jährlich.

6. Vollzug

Dieser Gebührentarif wird ab 01.07.2017 angewendet.

Vom Gemeinderat Uznach gemäss Art. 31 Gemeindeordnung genehmigt am 21.06.2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES UZNACH
Der Gemeindepräsident



Christian Holderegger

Der Gemeindeschreiber



lic.iur. Mario Fedi